

**Absender  
Fraktion DIE  
LINKE/BfBB**

**Drucksachen-Nr.**

**0672/2013**

**öffentlich**

## **Antrag**

**der Fraktion  
Fraktion DIE LINKE/BfBB**

**zur Sitzung:  
Infrastrukturausschuss am 04.12.2013  
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 17.12.2013**

### **Tagesordnungspunkt**

### **Antrag der Fraktion Die Linke / BfBB zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**

#### **Inhalt:**

Die Fraktion DIE LINKE./ BfBB stellte mit Schreiben vom 02.11.2013 (eingegangen am 13.11.2013) einen Antrag zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung. Der Rat hat in seiner Sitzung vom 28.11.2013 den Antrag ohne Aussprache zur Beratung an den Infrastrukturausschuss überwiesen.

Der Antrag ist der Vorlage beigelegt.

## Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE./BfBB zielt auf eine Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung). Die Reinigung der vollständigen Fußgängerzone soll den Anliegern übertragen werden. Hierdurch soll eine Bevorzugung der Anlieger der Fußgängerzone gegenüber den Anliegern aller anderen städtischen Straßen aufgehoben werden.

Aktuell sind nachfolgende Straßen beziehungsweise Straßenabschnitte durch das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung in die Reinigungsklasse I 1 (Innenstadt 1 = Fußgängerzone) eingestuft:

Hauptstraße von An der Gohrsmühle bis Buchmühlenstraße (ohne Stichstraße zur Hausnummer 164 b)
Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße von Hauptstraße bis Stationsstraße
Konrad-Adenauer-Platz (ohne Fahrbahnen von Paffrather Straße bis Laurentiusstraße und An der Gohrsmühle)
Peter-Bürling-Platz
Poststraße
Schloßstraße von Erna-Klug-Weg bis Hausnummer 70

Diese Fußgängerzonen sind sechsmal wöchentlich zu reinigen. Lediglich für die Winterwartung des Gehwegs ist von der Möglichkeit einer Übertragung der Reinigungsverpflichtung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke (§ 2 Absatz 1 der Satzung) Gebrauch gemacht worden. Sämtliche andere Reinigungsleistungen werden von der Stadt Bergisch Gladbach erbracht und den Anliegern in Rechnung gestellt (Gebühr in 2013 gemäß § 6 Absatz 4 der Satzung: 77,92 €/Frontmeter).

Die Winterdienstverpflichtung der Anlieger in den Fußgängerzonen bezieht sich dabei lediglich auf einen Streifen in 1,50 m Breite ab Grundstücksgrenze (§ 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 der Satzung).

Die Rechtsgrundlage für die durch die städtische Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vorgenommene Übertragung von Reinigungsverpflichtungen auf Anlieger ist § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW), der folgenden Inhalt hat (Auszug):

*Die Gemeinden können die Reinigung der Gehwege durch Satzung den Eigentümern der an die Gehwege angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegen. Die Reinigung der Fahrbahnen können die Gemeinden den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist. Für die Winterwartung können gesonderte Regelungen getroffen werden...*

Anlieger haben auf Grundlage dieser gesetzlichen Regelung allerdings kein subjektiv-öffentliches Recht auf Übertragung der Reinigungsverpflichtung (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 20.02.2007, 13 K 3389/06). Vielmehr besitzen Gemeinden hinsichtlich der Frage, welche Straßen sie und welche die Anlieger säubern sollen, ein weites Einschätzungsermessen (VG Oldenburg, Urteil vom 27.05.2004, 2 A 115/02). Das Ermessen wird korrekt ausgeübt, wenn sachliche Gründe dafür sprechen, manche Straßen von der Gemeinde und andere von den Anliegern sauber halten zu lassen. Die Übertragung der Reinigungsverpflichtung ist anhand des Gleichheitsgrundsatzes (Artikel 3 Absatz 1 GG)

vorzunehmen (VGH Kassel, Beschluss vom 08.01.1991, 2 N 2833/86). Eine Differenzierung ist somit rechtlich zulässig, wenn es hierfür einen sachlichen Grund gibt. Bei der Übertragung der Reinigungspflichten ist immer die Zumutbarkeit für die Anlieger zu beachten. Es dürfen keine Leistungspflichten begründet werden, die über die Grenze der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit hinausgehen (BayVerfGH, Entscheidung vom 29.04.1983, Vf. 16-VII/80).

Die Verpflichtung zur Reinigung und Durchführung des Winterdienstes auf Gehwegen ist durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung in nahezu allen Straßen Bergisch Gladbach auf die Anlieger übertragen. Hinzu kommt, dass in einer Vielzahl von Anliegerstraßen auch die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn auf die Anlieger übertragen ist. Diese Regelung stehen zwar im Gegensatz zur Verfahrensweise in den aufgeführten Straße aus der Reinigungsklasse I 1, in denen die Stadt einen Großteil der Reinigungsleistungen selbst erbringt, hierfür gibt es allerdings auch sachliche Gründe.

Die in die Reinigungsklasse I 1 eingestuften Straßen beziehungsweise Straßenabschnitte befinden sich in den Geschäftszentren der Stadtmitte, Bensbergs und Refraths. Sowohl deren verkehrliche Nutzung (durch Fußgänger, aber auch Anlieferverkehr) als auch deren Verschmutzungsgrad ist um ein Vielfaches höher als beispielsweise in einer in einem Wohngebiet liegenden Straße. Auch die Ansprüche der Nutzer und Anlieger (Geschäftsinhaber) an Sauberkeit und sichere Begehbarkeit in den Fußgängerzonen sind höher als in anderen Straßen. Eine unterschiedliche Behandlung der Fußgängerzonen gegenüber anderen Straßen im Stadtgebiet ist somit gerechtfertigt und auch geboten. Keinesfalls ist in dieser Vorgehensweise eine Ungleichbehandlung zu sehen. Schließlich haben die Anlieger der Fußgängerzone nicht nur den Nutzen einer durch die Stadt Bergisch Gladbach durchgeführten Reinigung und eines Winterdienstes sondern auch eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung durch die hierfür zu zahlenden Gebühren.

Darüber hinaus dürfte sowohl die Übertragung der Reinigungs- als auch Winterdienstverpflichtungen für die gesamte Fläche der Fußgängerzonen auf die Anlieger nicht zumutbar sein und diese überbeanspruchen. Wie bereits ausgeführt ist die Fußgängerzone sechsmal wöchentlich zu reinigen. Um ein angemessenes Erscheinungsbild der Einkaufszentren zu gewährleisten, sollte nicht erwogen werden, Reinigungen in größeren Abständen durchzuführen. Der Eigentümer eines Anliegergrundstücks in einer Fußgängerzone, der dieses üblicherweise wohl nicht selbst bewohnt, dürfte damit überfordert sein, wochentägliche Reinigungen der gesamten Fußgängerfläche entlang seines Grundstücks durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Noch deutlicher wird der Grad der Überbeanspruchung des Anliegers, wenn man den Umfang des Winterdienstes betrachtet, der bei einer Übertragung der Verpflichtung von ihm in der Fußgängerzone zu leisten wäre. In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind gemäß den Satzungsregelungen unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls beziehungsweise nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Morgens zu beseitigen. Da im Sinne der Verkehrssicherheit der Nutzer der Fußgängerzone eine andere Regelung auch im Falle einer Übertragung der Verpflichtung auf die Anlieger nicht denkbar und rechtlich auch nicht möglich ist, hätten diese nach Witterung an bis zu 89 Stunden wöchentlich Winterdienst zu leisten oder zu organisieren.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Durchführung umfangreicher Reinigungs- und Winterdienstleistungen in den Fußgängerzonen durch die Stadt Bergisch Gladbach keine ungerechtfertigte Bevorzugung der Anlieger der Fußgängerzonen gegenüber den Anliegern anderer Straßen in Bergisch Gladbach ist. Eine Übertragung der Reinigungsverpflichtungen in den Fußgängerzonen auf die Anlieger im Sinne des Antrags der Fraktion DIE LINKE./BfBB dürfte die Grenze der Zumutbarkeit überschreiten. Von einer entsprechenden Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung sollte daher abgesehen werden.

Ö

61

Stadt Bergisch Gladbach  
Einwurf Nachtbriefkasten

am: 13. Nov. 2013

**DIE LINKE./BfBB**

IM STADTRAT BERGISCH GLABACH

Rathaus Bergisch Gladbach

Konrad-Adenauer-Platz 1  
51465 Bergisch Gladbach  
Tel. 02204-22073  
Fax: 02204-609313

14. Nov. 2013

A-15 T U

Herrn Bürgermeister Lutz Urbach  
Im Hause

Bergisch Gladbach, den 2.11.2013

## Reinigung der Fußgängerzone

Sehr geehrter Herr Urbach,

nach der städtischen Reinigungssatzung sind alle Anlieger aller städtischen Straßen verpflichtet, die Gehwege selbst zu reinigen. In sog. verkehrsarmen Straßen obliegt ihnen diese Pflicht sogar für die Fahrbahn. Die einzige Ausnahme bildet die Fußgängerzone, in der nach der Aussage des Herrn Carl die Anlieger nur einen fiktiven Gehwegstreifen vor den Geschäften selbst zu reinigen haben.

In einer der letzten Sitzungen haben wir angeregt, den Anliegern die Reinigung der vollständigen Fußgängerzone zu übertragen. Hiermit erklärten Sie sich nicht einverstanden, übersahen aber, dass der Rat für diese Entscheidung zuständig ist.

**Wir beantragen hiermit, der Rat möge entscheiden:**

Die Reinigung der vollständigen Fußgängerzone wird den Anliegern übertragen. Der Bürgermeister erhält den Auftrag, einen entsprechenden Änderungsvorschlag für die Satzung zu unterbreiten.

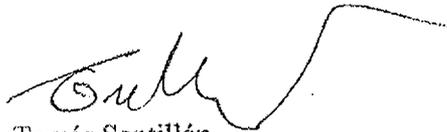
## Gründe:

Wir halten es nicht für vertretbar, dass hier ein Ausnahmerecht bestehen bleibt. Wir halten es nicht für vertretbar, dass Anlieger der Fußgänger gegenüber allen anderen Anliegern aller städtischen Straßen weiterhin bevorzugt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Heinrich Lang



Tomás Santillán

Gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende